

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 10 Ausgegeben am 10. Juni 2003 Nr. 10 S. 213**

## **INHALT**

Wochenmarkt – Rechtsverordnung für den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Greiz als untere Gewerbebehörde	S. 214- - 215
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Städte Zeulenroda und Greiz	S. 215 -216
Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planänderung (Teilfortschreibung) des Regionalen Raumordnungsplans Ostthüringen	S. 216 - 217
Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) auf dem Gebiet des Landkreises Greiz	S.218 - 221
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarten für den Landkreis Greiz, Katasteramtsbereich Gera	S. 221 - 222
Information über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes (LEP)	S.222
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die 110 –kV- Freileitung UW Weida – UW Gera/Langenberg in den Gemarkungen Crimla, Geißen, Köckritz, Köfeln, Liebsdorf, Sirbis, Töppeln und Zedlitz	S. 222- 224
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mittelspannungs-Freileitungen UW Gera/Langenberg – UW Silbitz I und UW Gera/Langenberg – UW Silbitz II	S. 224- 225

in den Gemarkungen Bad Köstritz, Caaschwitz, Pohlitz

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende HD- Erdgas-Leitung 442 Limbach – Niederhohndorf einschließlich Zubehör (Steuerkabel, Korrosionsschutzanlagen, Abzweigungen, Schilderpfähle)

S. 225 – 227

in den Gemarkungen Gommla, Göttendorf, Herrmannsgrün, Kleinwolschendorf, Krölpa, Langenwetzendorf, Langenwolschendorf, Läwitz, Naitschau, Neumühle, Pahren, Pohlitz, Pöllwitz, Waldbezirk Heinrichsgrün, Zeulenroda und Zoghaus

## **Wochenmarkt- Rechtsverordnung für den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Greiz als untere Gewerbebehörde**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 sowie des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291), in Verbindung mit § 11 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Verordnung vom 09. Januar 1992 (GVBl. S. 45), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 21. Februar 1996 (GVBl. S. 28) und in Verbindung mit § 1 und § 2 Satz 1 der Verordnung vom 22. Januar 1997 (GVBl. S. 83), verordnet das Landratsamt Greiz als untere Gewerbebehörde:

### **§ 1**

Die Thüringer Wochenmarkt-Verordnung vom 12. August 1992 (GVBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 06. Juni 1995 (GVBl. S. 241), wird aufgehoben.

### **§ 2**

Auf allen festgesetzten Wochenmärkten dürfen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
2. Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
3. Gips- und Keramikwaren, **außer Porzellanwaren**,

4. Spankörbe und Strohwaren,
5. Glasbläserwaren,
6. Gummiwaren,
7. Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren, **außer Tapeten**,
8. Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel
9. Töpfe und Bratpfannen **außer Edeltahlöpfen und Edelstahlbratpfannen**,
10. Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
11. Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
12. Wachs- und Paraffinwaren,
13. Spielwaren, **außer Kriegsspielzeug**,
14. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
15. Lederwaren, **außer Lederbekleidung und Koffern**,
16. Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
17. Krawatten, Schals, Strümpfe, Pull-over, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
18. Hüte und Mützen, **ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen**,
19. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,

20. Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,

21. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel **einfacher Art**,

22. Modeschmuck und modische Accessoires,

23. Kleingartenbedarf, **außer chemischen Pflanzenschutzmitteln**,

24. Kränze, Grabgestecke,

25. künstliche und getrocknete Blumen,

26. eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume jeweils bis zu 1m Höhe

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Thüringer Wochenmarkt-Verordnung vom 12. August 1992 (GVBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 06. Juni 1995 (GVBl. S. 241), außer Kraft.

Greiz, 02.12.1998

Im Auftrag

Siegel

Eigenrauch

## **Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus be- sonderem Anlass für die Städte Zeulenroda und Greiz**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 659) und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBl. S. 632) wird durch das Landratsamt Greiz für die Städte Zeulenroda und Greiz verordnet:

### § 1

**In der Stadt Zeulenroda dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen geöffnet sein:**

12. Karpfenpfeiferfest am  
Sonntag, den 01. Juni 2003

13. Zeulenrodaer Stadtfest am  
Sonntag, den 31. August 2003

09. Zeulenrodaer Kirmes am  
Sonntag, den 02. November 2003

An allen voran genannten Sonntagen dürfen die Verkaufsstellen folgender Straßen jeweils

**von 13.00 – 18.00 Uhr**  
geöffnet sein:

**Markt, Tuchmarkt, Schopperstraße,  
Greizer Straße, Schleizer Straße,  
Kirchstraße, Schuhgasse, Speicher-  
gasse, Scheunengasse, Dr.- Gebler -**

**Straße, Dr.- Stemler - Straße, Heinrich-Heine-Straße, Ludwig-Jahn-Straße und Goethestraße.**

## § 2

In der **Stadt Greiz** dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen geöffnet sein:

**Park- und Schlossfest Greiz am Sonntag, den 15. Juni 2003**

**Greizer Herbstfest am Sonntag, den 03. Oktober 2003**

Alle Verkaufsstellen, außer in den Ortsteilen, dürfen an den beiden voran genannten Sonntagen von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

## § 3

**Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.**

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den

Im Auftrag  
Eigenrauch

### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von

Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß **§ 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)** zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

**Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.**

## **Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planänderung (Teilfortschreibung) des Regionalen Raumordnungsplans Ostthüringen**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 11 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 485 ff.) dafür zuständig, mittels des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Ostthüringen die räumliche und strukturelle Entwicklung für die Region Ostthüringen festzulegen. Die Planungsregion Ostthüringen umfasst die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt sowie die kreisfreien Städte Gera und Jena.

**Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 07. Februar 2003 gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 3, 8 und 11 ThürLPIG die Änderung (Teilfortschreibung) des RROP Ostthüringen zur Flächenvorsorge**

**für Industrie und Gewerbe im Raum Gera-Greiz und Altenburg-Windischleuba beschlossen. In ihrer Sitzung am 09.05.2003 hat sie den Beschluss gefasst, den Entwurf der Planänderung (Teilfortschreibung) des RROP Ostthüringen gemäß § 12 Abs. 2 ThürLPIG wie folgt öffentlich auszulegen:**

Während der Frist der öffentlichen Auslegung

**vom 01.07.2003 bis 01.08.2003 (einschließlich)**

**wird der Entwurf der Planänderung (Teilfortschreibung) des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ThürLPIG bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Der Entwurf der Änderung (Teilfortschreibung) des RROP Ostthüringen kann damit innerhalb der Auslegungsfrist an folgenden Stellen von jedermann eingesehen werden:**

- im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar,

- in der Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit Sitz im Behördenkomplex Gera, Hermann-Drechsler-Str. 1,

- in den Landratsämtern der Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland- Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt und

- in den Stadtverwaltungen der Städte Altenburg, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Meuselwitz, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schmöln und Zeulenroda.

Innerhalb der genannten Auslegungsfrist hat jedermann die Möglichkeit, Anregungen schriftlich vorzubringen (Adresse siehe unten) oder vor Ort zur Niederschrift zu geben.

Im **Landratsamt** Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 114 erfolgt die öffentliche Auslegung in der Auslegungsfrist während folgender Zeiten:

**Öffnungszeiten**

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schriftliche Anregungen sind innerhalb der o.g. Frist (Eingangsstempel) an die folgende Adresse zu senden:

Regionale Planungsgemeinschaft  
Ostthüringen  
Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 1464  
07504 Gera

Greiz, den 10.06.2003

(Siegel)

Martina Schweinsburg  
Landrat

# **Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn-GGVSE) auf dem Gebiet des Landkreises GREIZ**

Auf der Grundlage des § 7 Abs.3 GGVSE wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Greiz für die unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

## **1. Bezeichnung der gefährlichen Güter**

Die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSE aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in Anlage 1 Nr. 4 genannt sind (siehe § 7 Abs.1 GGVSE und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut – Ausnahmeverordnung – GGAV 2002)

## **2. Fahrweg**

### **2.1 Allgemeines**

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und – soweit erforderlich – die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 3.4.

Ausgenommen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) vorliegt.

Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind die Fahrziele konkret zu benennen.

## **2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen (s. § 7 Abs. 2 GGVSE)
- außerhalb geschlossener Ortschaften, die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (§ 7 Abs. 2 GGVSE – Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit und ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken, Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen,
- innerhalb geschlossener Ortschaften Straßen zwischen Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die Vorfahrtsstraßen nach Zeichen 306 StVO,
- soweit diese nicht dem Negativnetz angehören.

## **2.3 Negativnetz – Allgemeines**

Das Negativnetz besteht aus den mit dem Verkehrszeichen 261 oder 269 StVO sowie die mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

### **2.3.1 Negativnetz**

#### **B 94 Ortsverbindung Greiz – Reichenbach mit VZ 261**

Nach Einmündung der K 205 (nach Kahmer) über Friesen bis Bundesstraße 173 in der Ortslage Reichenbach. Umleitungsstrecke: in Greiz auf die B92 in Richtung Plauen, in Greiz-Sachswitz auf die Landstraße 1296 nach Kleingera weiter nach Netzschkau. In Netzschkau auf die B 173 über Mylau nach Reichenbach auf die B 94.

**L1080 Ortsverbindung Pölzig – Bröckau mit dem VZ 269**

Nach dem Ortsausgang Pölzig in Richtung Bröckau.

**L1087 Ortsverbindung Auma – Zeulenroda mit dem VZ 269**

In Auma nach der Zufahrt Tankstelle in Richtung Zeulenroda sowie in der Ortslage Zeulenroda am Abzweig Lohweg in Richtung Auma.

**L2349 Ortsverbindung Pahren – Kleinwolschendorf mit dem VZ 269**

Nach dem Abzweig OV Pahren-Förthen in Richtung Zeulenroda bis zum Ortseingang Kleinwolschendorf.

**L2349 Ortsverbindung Zeulenroda – Kleinwolschendorf mit dem VZ 269**

In der Ortslage Zeulenroda nach der Friedrich-Engels-Straße bis Ortseingang Kleinwolschendorf.

**K 125 Ortsverbindung Zedlitz– Sirbis mit dem VZ 269**

Ab dem Ortsausgang Zedlitz bis zum Ortseingang Sirbis.

**K 303 Ortsausgang Muntscha zur L1087 (OV Auma – Zeulenroda) mit dem VZ 269**

In der Ortslage Muntscha, ab dem Ortsausgang Muntscha zur Ortsverbindungsstraße Auma – Zeulenroda.

**K 304 Ortsausgang Muntscha nach Zickra mit dem VZ 269**

In der Ortslage Muntscha, ab dem Ortsausgang bis Zickra, weiter auf der Ortsverbindungsstraße nach Stelzendorf.

**K 308 OL Wöhlsdorf – Piesigitz mit dem VZ 269**

Nach dem Abzweig von der L2331 (OV Auma – Staitz) in der Ortslage Wöhlsdorf auf die K 308 nach Piesigitz sowie auf der K 308 Piesigitz – Merkendorf, Merkendorf – Silberfeld und Silberfeld bis an die Landstraße L1087 (Auma – Zeulenroda).

**K 311 Ortsausgang Pahren nach Stelzendorf mit dem VZ 269**

Ab dem Ortsausgang Pahren nach Stelzendorf in Fortführung auf der K 311 über Zadelsdorf bis zur L1087 (OV Auma – Zeulenroda).

**K 315 B 94 (bei Weckersdorf) mit dem VZ 269**

Ab der B 94 über Läwitz (einschließlich der gesamten Ortslage Läwitz) bis zum Ortseingang Förthen.

**OV Gemeindefstraße zum Talsperrenhotel Zeulenroda mit dem VZ 269**

Auf der Zufahrtsstraße zum Freizeitbad Waikiki, ab der Einmündung Waikiki bis Talsperrenhotel.

**OV Ortsverbindung ab der B 2 bis OL Birkhausen mit dem VZ 269**

Nach Einmündung der B 2 bis zum Dorfplatz Birkhausen.

**OV Ortsverbindung Muntscha – Pahren mit dem VZ 269**

Nach dem Ortsausgang Muntscha bis Ortseingang Pahren.

**OV Weckersdorf – Leitlitz mit dem VZ 269**

Ab der Bundesstraße 94 in der Ortslage Weckersdorf, nach der Einmündung in Richtung Leitlitz.

**OV Triebes – Merkendorf mit dem VZ 269**

In Triebes-Kranich nach dem Abzweig der Ortsverbindung Weißendorf – Triebes, in Richtung Merkendorf über die Pisselsmühle in die Ortslage Merkendorf.

**OV Kahmer- Cunsdorf (Freistaat Sachsen) mit dem VZ 269**

Ab dem Abzweig nach Cunsdorf in der Ortslage Kahmer.

### **OV Greiz-Moschwitz, Wüstenteichstraße mit dem VZ 269**

Nach dem Abzweig Mühlenhäuser bis zur Einmündung auf die Ortsverbindungsstraße Kurtschau – Naitschau.

#### **3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

#### **3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Reihenfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
- Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (Land-, Kreis-, Gemeindestraßen).

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der, der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

#### **3.3 Fahrweg innerhalb von Ortschaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an dieser Straße liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt Entsprechendes.

#### **3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen, entsprechend der Rangfolge mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (zum Beispiel: Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

### **4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

#### **4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.1.1 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen:

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

#### **4.1.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen:**

Muss ein Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

#### **4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges**

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen.

Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

#### **4.3 Mitführungspflicht**

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

#### **4.4 Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach Nummer 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

#### **5. Betriebsbedingtes Halten oder Parken**

Betriebsbedingtes Halten oder Parken eines Fahrzeuges an einer Stelle, welches eine besondere Gefahr für die Straßenbenutzer bzw. Umwelt bilden kann, bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Greiz. Dazu ist die Rettungsleitstelle Gera unter der Rufnummer **(0365) 48 820 bzw. (0365) 412 175** zu benachrichtigen.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt zum 15.06.2003 in Kraft.

(Siegel)

Martina Schweinsburg  
Landrätin

### **Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarten für den Landkreis Greiz, Katasteramtsbereich Gera**

Die bezüglich des Stichtages 31.12.2002 aktualisierten Bodenrichtwertkarten für den Landkreis Greiz, Katasteramtsbereich Gera liegen in der Zeit vom 30.06.2003 bis 29.07.2003 in den Verwaltungen der betroffenen Kommunen aus und sind dort während der Sprechzeiten einsehbar.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte des Bodens für eine Mehr-

heit von Grundstücken, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen.

Auch außerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung wird bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Katasteramt Gera Auskunft über die Bodenrichtwerte gegeben.

Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten, Auskünfte der zur Wertermittlung erforderlichen Daten, sowie Verkehrswertgutachten können beantragt werden.

Dietel

Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

## **Information über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der Entwurf des LEP 2003 liegt vom **16. Juni bis einschließlich 08. August 2003** in der Thüringer Staatskanzlei als oberster Landesplanungsbehörde, im Thüringer Landesverwaltungsamt als oberer Landesplanungsbehörde, bei den Regionalen Planungsstellen sowie den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaften zur Einsichtnahme durch Jedermann aus.

Die Auslegung erfolgt für den Landkreis Greiz im Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Raum 114 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes  
Di 09.00- 12.00 und 14.00- 17.00 Uhr  
Do.09.00- 12.00 und 14.00- 18.00 Uhr

Weitere Informationen sind dem Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 23, vom 10.

Juni 2003, in dem die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2003 (LEP 2003) erfolgt ist, zu entnehmen.

Anregungen zum Entwurf können innerhalb der Auslegungsfrist bis einschließlich **08. August 2003** gegenüber der **Thüringer Staatskanzlei, Abteilung Raumordnung und Landesplanung, Postfach 10 21 51, 99021 Erfurt** schriftlich vorgebracht oder als e-mail unter [PGLEP@tskef.thueringen.de](mailto:PGLEP@tskef.thueringen.de) übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zur Fortschreibung des LEP 2003, das Thüringer Landesplanungsgesetz, die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger sowie der Entwurf des LEP 2003 sind auch im Internet unter <http://www.rolp.thueringen.de> abrufbar.

## **Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0034/2003-1131-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**110-kV-Freileitung UW Weida – UW Gera/Langenberg**

mit einer Schutzstreifenbreite von **23 m an den Masten und max. 32 m zwischen den Masten** gemäß § 9 Abs. 4

Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

<b>Crimla</b>	Flur 1, Flurstück 199 und Flur 2, Flurstücke 159/2, 159/3, 187, 192
<b>Geißen</b>	Flur 1, Flurstücke 92/1, 93/7, 105/3, 105/4, 105/5, 107, 193
<b>Köckritz</b>	Flur 2, Flurstücke 40, 46, 144, 150 und Flur 3, Flurstücke 123/1, 123/5, 128, 129, 130, 132/5, 135
<b>Köfeln</b>	Flur 2, Flurstücke 37/4, 39/6, 40, 41, 43, 46, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 58, 343
<b>Liebsdorf</b>	Flur 4, Flurstücke 113/4, 113/22, 113/60, 116/2, 116/10, 248
<b>Sirbis</b>	Flur 2, Flurstück 60; Flur 5, Flurstücke 215, 216/1 und Flur 6, Flurstücke 200, 228, 240, 241, 242, 243, 252, 253, 254/2, 255, 256, 262, 263/1
<b>Töppeln</b>	Flur 1, Flurstücke 93/123, 94/130, 115/6, 123/9, 130, 134/11, 135/1, 135/2, 155,
<b>Zedlitz</b>	Flur 1, Flurstück 92 und Flur 2, Flurstücke 95/1, 97, 98, 99, 101, 101/1, 116, 117

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen inner-

halb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in an-

derer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 07.05.2003

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag  
gez. Lampe  
Außenstellenleiterin

**Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung  
Az. N0030/2003-1121-08,  
N0031/2003-1121-08 und  
N0032/2003-1121-08**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden Trassen:

Mittelspannungsfreileitung UW Gera /

Langenberg - UW Silbitz I (Freileitung mit Erdkabelabschnitten)

Mittelspannungsfreileitung UW Gera / Langenberg - UW Silbitz II (Freileitung mit Erdkabelabschnitten)

Mittelspannungsfreileitung UW Gera / Langenberg - UW Silbitz I  
(Teilabschnitt: Kabelstrecke Mast 2-UW Chemiewerk)

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m für die Freileitung und 2 m bzw. 1 m für die Kabelleitung** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen :

**Bad Köstritz,** Flur 4, Flurstücke **886/1** und **990/14**, Flur 11, Flurstücke **795/2; 795/7; 795/14; 795/15; 795/16; 911; 963; 964; 965; 966; 967; 968; 975/3; 988/8; 988/13; 990/12** und **994**, Flur 12, Flurstücke **321/798** und **322/798**, Flur 13, Flurstück **798/1**,

**Caaschwitz,** Flur 1, Flurstücke **23/1; 27/1** und **80** Flur 6, Flurstücke **176; 181; 182/1; 182/2; 182/5; 188; 206** und **239**, Flur 7, Flurstücke **13/209; 207; 208; 210; 211; 212; 213/1; 214/1; 217/1; 221; 222; 225; 482** und **483**,

**Pohlitz,** Flur 2, Flurstücke **129/1; 522/4; 523/8; 524/1; 526/3** und **526/4**, Flur 3, Flurstücke **115/521; 123; 128/6; 137; 140; 142/1; 143; 144; 145; 146; 398/1; 398/2; 405/1; 409/1; 410; 418/6; 418/7; 418/8; 518/1; 519/1; 520/1** und **606**, Flur 6, Flurstücke **142/640; 528/5; 529/3; 632; 633; 634/2; 635; 638/1** und **641/45**, Flur 7,

Flurstücke **609; 610; 611;  
612; 613; 614; 615; 616;  
617; 618; 619; 620; 621;  
622; 623; 627** und **653**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 22.05.2003

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag  
gez. Lampe  
Außenstellenleiterin

## **Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. S0048/2002-2132-05**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg – gibt bekannt, dass die **Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**HD-Erdgasleitung 442 Limbach – Niederhohndorf einschließlich Zubehör (Steuerkabel, Korrosionsschutzanlagen, Abzweigleitungen, Schilderpfähle)**

mit einer Schutzstreifenbreite von **4 m, 6 m** bzw. **8 m** und bei dem dazugehörigen Steuerkabel von **1 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

<b>Gommla,</b>	Flur <b>3, 4, 5,</b>
<b>Göttendorf,</b>	Flur <b>2, 4,</b>
<b>Hermannsgrün</b>	Flur <b>9, 10, 11, 12, 26, 27,</b>
<b>Kleinwolschendorf,</b>	Flur <b>1, 2,</b>
<b>Krölpa,</b>	Flur <b>3,</b>
<b>Langenwetzendorf,</b>	Flur <b>5,</b>
<b>Langenwolschendorf,</b>	Flur <b>1, 3, 5,</b>
<b>Läwitz,</b>	Flur <b>2,</b>
<b>Naitschau,</b>	Flur <b>5, 6, 7, 8,</b>
<b>Neumühle,</b>	Flur <b>11, 12,</b>
<b>Pahren,</b>	Flur <b>2, 4,</b>
<b>Pohlitz,</b>	Flur <b>20, 22,</b>
<b>Pöllwitz,</b>	Flur <b>5, 20,</b>
<b>Waldbezirk Heinrichsgrün,</b>	Flur <b>1,</b>
<b>Zeulenroda,</b>	Flur <b>33, 35, 39, 40, 41, 42, 45,</b>

**Zoghaus,** Flur **2, 3** und **7**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg, (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 31, Telefon 03675/ 884 401), dienstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr, donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach

Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 07.05.2003

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag

gez. Lampe  
Außenstellenleiterin